LED – Projection Revolutionary Innovator

Logistiek Risico Inventarisatie
LOGISTIEKE VEILIGHEID

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LRI BV

ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

1. LRI BV, im Folgenden LRI genannt: der Nutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Sitz in Raalte, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer KvK 77783565.
2. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, mit der LRI einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte.
3. Verbraucher: der Auftraggeber gemäß vorstehendem Absatz, der nicht im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
4. Vertrag: Jede zwischen LRI und dem Auftraggeber geschlossene Vereinbarung, durch die sich RapidLine verpflichtet, Produkte zu liefern und/oder Arbeiten durchzuführen.
5. Produkte: Alle im Rahmen des Vertrags von LRI zu liefernden Produkte.
6. Arbeiten: Alle im Rahmen des Vertrags von LRI zu erbringenden Lieferungen und Arbeiten, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Lieferung und/oder Montage und Anschluss von LED-Projektionsmaterialien. Das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und Verkehrsplänen. Sowie die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten.
7. Schriftlich: Sowohl traditionelle schriftliche Kommunikation als auch Kommunikation per E-Mail, SMS oder WhatsApp.

ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von LRI und jeden zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge, für deren Durchführung Dritte von LRI herangezogen werden müssen.
3. Die Anwendbarkeit der allgemeinen oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
4. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden. Wenn die Bestimmungen in einem zwischen den Parteien erstellten schriftlichen Vertrag von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten die Bestimmungen in diesem Vertrag.
5. Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle des Auftretens sind die Parteien verpflichtet, in gegenseitige Verhandlungen einzutreten, um eine Ersatzregelung für die betroffene Bestimmung zu treffen. Dabei wird das Ziel und der Zweck der ursprünglichen Bestimmung nach Möglichkeit berücksichtigt.

ARTIKEL 3. | ANGEBOT UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

1. Sofern darin keine Annahmefrist angegeben ist, ist jedes Angebot von LRI unverbindlich, und LRI ist niemals verpflichtet, einen Auftrag oder eine Bestellung anzunehmen.
2. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus einem Angebot ableiten, das aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruht.
3. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus einem offensichtlichen Fehler oder Irrtum in einem Angebot ableiten.
4. 1.Ein Vertrag zwischen LRI und dem Auftraggeber kommt durch Angebot und Annahme zustande.
 2.Mündliche Angebote von LRI sind nur dann bindend, wenn und sobald der Auftrag oder die Bestellung schriftlich von LRI bestätigt wurde.
 3.Falls aus einem schriftlichen Angebot von LRI hervorgeht, dass die Unterzeichnung durch den Auftraggeber für das Zustandekommen des Vertrags erforderlich ist, kommt der Vertrag in dem Moment zustande, indem:
 a. Das schriftliche Angebot vom Auftraggeber unterzeichnet und LRI übergeben wurde; oder
 b. Der Auftraggeber das Angebot per E-Mail bestätigt; oder
 c. Der Auftraggeber eine Purchase Order (PO) zur Bestätigung des Auftrags übermittelt.
5. Wenn die Annahme des Auftraggebers von dem Angebot von LRI abweicht, kommt der Vertrag gemäß dieser abweichenden Annahme nicht zustande, es sei denn, LRI gibt schriftlich etwas anderes an.

ARTIKEL 4. | INHALT DES VERTRAGES

1. LRI ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Lieferung von Waren oder Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, unbeschadet seiner Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.

LRI B.V. / Kaagstraat 25 / 8102 GZ Raalte Netherlands info@LRI.nu www.LRI.nu 0031 (0) 572 700 282

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LRI rechtzeitig über alle Daten, Fakten und Umstände zu informieren, die für die Planung und Durchführung des Vertrages vernünftigerweise relevant sind, wie Maße, Art und Beschaffenheit der Umgebung, auf der die Projektion oder Arbeiten durchgeführt werden, die vom Auftraggeber gewünschten zu projizierenden Linien und Symbole oder Bilder, die Mengen davon sowie das Vorhandensein von Versorgungsleitungen am Ort der Durchführung der Arbeiten. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Sinne bereitgestellten Informationen.
3. Vorbehaltlich ausdrücklich anderer Vereinbarungen ist LRI berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ausführung des Vertrages durchzuführen, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem mit den Arbeiten begonnen wird, vorausgesetzt, dies erfolgt innerhalb der normalen Arbeitszeiten. LRI ist auch berechtigt, die Arbeiten auf mehrere, ob zusammenhängende oder nicht zusammenhängende, Tage zu verteilen.
4. LRI bemüht sich, die zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen rechtzeitig einzuhalten. Alle von LRI genannten Fristen sind jedoch ausschließlich als Richtwerte zu betrachten und nicht als verbindliche Fristen. Der Auftraggeber kann seine gesetzlichen Rechte erst geltend machen, nachdem er LRI schriftlich in Verzug gesetzt hat und LRI eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrages gesetzt hat, wobei die Erfüllung nach Ablauf dieser Frist immer noch aussteht.
5. Wenn LRI für die Ausführung des Vertrages auf vom Auftraggeber bereitzustellende Daten angewiesen ist, beginnen Ausführungs- und/oder Lieferfristen erst nach Erhalt dieser Daten durch LRI.

ARTIKEL 5. | VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber garantiert, dass LRI die vereinbarten Arbeiten rechtzeitig durchführen kann und dass der Ausführungsort dafür geeignet ist. Der Auftraggeber ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages zu ermöglichen.
2. Der Auftraggeber haftet für die Tauglichkeit der Waren des Auftraggebers, mit denen im Rahmen des Vertrages gearbeitet werden muss. Jede Haftung von LRI für Schäden aufgrund von Mängeln an den Waren des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
3. LRI muss kostenlos auf das Stromnetz und andere vernünftigerweise erforderliche Einrichtungen am Ausführungsort der Arbeiten zugreifen können.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nicht nachkommt, ist LRI unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und dem Auftraggeber die entstandenen Schäden und/oder Verzögerungs- bzw. Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 6. | ÄNDERUNG DES VERTRAGES UND MEHRARBEIT

1. Sollte sich während der Durchführung des Vertrages herausstellen, dass es für einen ordnungsgemäßen Abschluss erforderlich ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen am Vertrag vornehmen. Wenn Art, Umfang oder Inhalt des Vertrages qualitativ und/oder quantitativ geändert werden, kann dies Auswirkungen auf das haben, was ursprünglich vereinbart wurde. Dadurch kann der ursprünglich vereinbarte Preis erhöht oder gesenkt werden. LRI wird diesbezüglich nach Möglichkeit im Voraus ein Preisangebot machen.
2. Im Falle von vom Auftraggeber gewünschten Ergänzungen oder Änderungen an dem Vereinbarten trägt der Auftraggeber die mit diesen zusätzlichen Kosten verbundenen Kosten. LRI wird den Auftraggeber rechtzeitig über die Notwendigkeit informieren, die hiermit verbundenen Kosten weiterzuberechnen, es sei denn, der Auftraggeber hätte diese Notwendigkeit von selbst erkennen müssen.
3. Durch eine Änderung des Vertrages kann die ursprünglich angegebene Ausführungsfrist geändert werden. Der Auftraggeber akzeptiert die Möglichkeit der Vertragsänderung, einschließlich der Änderung des Preises und

LRI B.V. / Kaagstraat 25 / 8102 GZ Raalte Netherlands info@LRI.nu www.LRI.nu 0031 (0) 572 700 282

der Ausführungsfrist. Wenn der Vertrag geändert oder ergänzt wird, ist LRI berechtigt, erst dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber dem geänderten Preis und anderen Bedingungen zugestimmt hat, einschließlich des festzulegenden Zeitpunkts, zu dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen. Die Nichtdurchführung oder unmittelbare Durchführung des geänderten Vertrages stellt ebenfalls keinen Verstoß von LRI dar und gibt dem Auftraggeber keinen Grund zur Auflösung des Vertrages.

4. Wenn sich nach Abschluss des Vertrages kostensteigernde Umstände ergeben oder offenbart werden, die aufgrund von falsch übermittelten Daten dem Auftraggeber zuzurechnen sind, trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Kosten, es sei denn, LRI hätte die Unrichtigkeit der vom Auftraggeber übermittelten Daten vor Festlegung des Preises erkennen müssen. LRI wird den Auftraggeber rechtzeitig über die Notwendigkeit informieren, die hiermit verbundenen Kosten weiterzuberechnen.
5. LRI kann eine Anfrage zur Änderung des Vertrages ablehnen, ohne dadurch in Verzug zu geraten, wenn die Erfüllung des geänderten Vertrages ihm vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.
6. Vereinbarungen, die zusätzliche Arbeiten betreffen, finden, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Artikels, in Absprache statt und werden nach Möglichkeit schriftlich festgehalten.

ARTIKEL 7. | VERKAUF VON PRODUKTEN

1. Wenn im Rahmen des Vertrages ausschließlich Produkte geliefert werden, findet dieser Artikel Anwendung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte durch Lieferung an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse.
3. Wenn der Versand der Produkte vereinbart ist, bestimmt LRI, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Art des Versands und die Verpackung.
4. Die Versandkosten werden dem Auftraggeber von LRI in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekauften Produkte abzunehmen, sobald sie ihm zur Verfügung stehen oder an ihn geliefert werden. Wenn der Auftraggeber die Annahme aus irgendeinem Grund verweigert oder es versäumt, Informationen oder Anweisungen zur Lieferung bereitzustellen, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert, nachdem LRI ihn benachrichtigt hat. In diesem Fall sind neben dem Kaufpreis alle zusätzlichen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
6. Das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Produkte geht auf den Auftraggeber über, sobald die Produkte tatsächlich in den Besitz des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Dritten gelangen.
7. LRI ist berechtigt, Bestellungen in Teilen zu liefern. Wenn Bestellungen in Teilen geliefert werden, ist LRI berechtigt, jeden Teil separat zu berechnen.

ARTIKEL 8. | AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. LRI ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag sofort zu kündigen, wenn die Umstände dies rechtfertigen, falls der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die LRI berechtigterweise befürchten lassen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
2. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder eine in seinem Namen handelnde Person ohne vorherige Zustimmung von LRI Änderungen oder Anpassungen am Produkt oder an der Installation vornimmt.
3. Wenn der Auftraggeber insolvent ist, Beschlagnahmungen seiner Güter erfolgt sind oder in Fällen, in denen der Auftraggeber anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, ist LRI berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist LRI berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder die unveränderte Aufrechterhaltung desselben ihm nicht zumutbar ist.
5. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem von LRI gemäß diesem Artikel ausgeübten

LRI B.V. / Kaagstraat 25 / 8102 GZ Raalte Netherlands info@LRI.nu www.LRI.nu 0031 (0) 572 700 282

Recht zur Aussetzung und Auflösung des Vertrages.
6. Wenn LRI den Vertrag gemäß diesem Artikel auflöst, sind alle Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.

ARTIKEL 9. | REKLAMATIONEN UND GARANTIE

1. Nach der (Ab-)Lieferung hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen, ob LRI den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat. Beanstandungen in Bezug auf sichtbare Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach der (Ab-)Lieferung schriftlich bei LRI zu melden. Beanstandungen in Bezug auf nicht sichtbare Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme dieser Mängel durch den Auftraggeber oder nach vernünftigerweise erforderlicher Kenntnis schriftlich bei LRI zu melden. Nach Ablauf dieser Fristen entsteht für LRI aus einer solchen Beanstandung des Auftraggebers keine Verpflichtung.
2. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder eine in seinem Namen handelnde Person ohne vorherige Zustimmung von LRI Änderungen oder Anpassungen am Produkt oder an der Installation vornimmt.
3. Auch wenn der Auftraggeber rechtzeitig reklamiert, bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung und Abnahme der bestellten Produkte bestehen.
4. Die Garantie für erbrachte Arbeiten und gelieferte Produkte ist auf das beschränkt, was zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
5. Die Garantie erlischt, wenn ein Mangel auf eine von außen kommende Ursache zurückzuführen ist und/oder nicht LRI zuzurechnen ist. Darunter fallen, unbeschadet dessen, was ausdrücklich in den Garantiebedingungen festgelegt ist, nicht-limitativ Mängel aufgrund von Beschädigung, unsachgemäßer Verwendung, falscher Anwendung, mangelnder fachgerechter und regelmäßiger Wartung oder Durchführung von Änderungen – einschließlich Reparaturen, die nicht mit Zustimmung von LRI durchgeführt wurden.
6. Wenn für die Feststellung eines Mangels, für den die Garantie ausgeschlossen ist, Untersuchungskosten anfallen, trägt der Auftraggeber diese Kosten. LRI strebt an, dies im Voraus anzukündigen. Das Unterlassen dieser Ankündigung lässt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung dieser Kosten unberührt.
7. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels beeinträchtigen nicht die gesetzlichen Rechte der Verbraucher.

ARTIKEL 10. | HÖHERE GEWALT

1. LRI ist nicht verpflichtet, einer Verpflichtung aus dem Vertrag nachzukommen, wenn und solange er durch Umstände daran gehindert wird, die ihm gesetzlich, durch einen Rechtsakt oder im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Ansichten nicht zurechenbar sind.
2. Wenn die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate anhält oder vernünftigerweise absehbar ist, dass sie länger als drei Monate anhalten wird, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass eine der Parteien Anspruch auf eine Form von Schadenersatz hat.
3. Wenn LRI zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewaltsituation bereits teilweise seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder teilweise seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ist er berechtigt, den bereits erbrachten Teil bzw. ausführbaren Teil des Vertrages separat zu berechnen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

ARTIKEL 11. | PREISE UND ZAHLUNGEN

1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle von LRI angegebenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. LRI ist berechtigt, Preiserhöhungen von kostenbestimmenden Faktoren, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und die sich nach Vertragsschluss offenbaren, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Abweichend von der vorherigen Bestimmung ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Weiterberechnung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und LRI sich ausdrücklich weigert, den Vertrag gemäß den ursprünglichen Bedingungen zu erfüllen.
3. LRI ist jederzeit berechtigt, eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Der Auftraggeber stimmt der Vorauszahlung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen in Höhe von 100% des

vereinbarten Preises zu, sofern LRI nicht ausdrücklich einer anderen Form der Vorauszahlung oder Zahlung nachträglich zugestimmt hat.

4. Wenn LRI begründete Zweifel hat, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird, ist LRI berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
5. Bei Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers sind die Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.
6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von LRI vorgeschriebene Weise zu leisten. Es sei denn, LRI hat etwas anderes vereinbart.
7. Wenn die rechtzeitige Zahlung ausbleibt, gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Ab dem Tag des Verzugs schuldet der Auftraggeber auf den fälligen Betrag einen Zinssatz von 1% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt. Abweichend von den beiden vorherigen Sätzen schuldet der Verbraucher anstelle des dort genannten Vertragszinses den dann geltenden gesetzlichen Zinssatz.
8. Alle angemessenen Kosten zur Erfüllung der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge gehen zu dessen Lasten. Die außergerichtlichen Kosten werden gemäß dem Gesetz über die Inkassokosten berechnet.

ARTIKEL 12. | HAFTUNG

1. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die verursacht wurden durch: ▪ Unrichtigkeiten in den vom Auftraggeber bereitgestellten Daten; ▪ Mängel an einer Sache des Auftraggebers, an der die Arbeiten durchgeführt werden; ▪ jede andere Verletzung der Pflichten des Auftraggebers, die sich aus dem Gesetz, dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben; ▪ einen anderen Umstand, der nicht LRI zuzurechnen ist.
2. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LRI haftet er nicht für Schäden, die durch bei der Ausführung der Arbeiten verwendete Maschinen entstanden sind und die von der Beschaffenheit, dem Zustand und/oder der Qualität des Untergrunds, der Umgebung und auf die LRI vernünftigerweise nicht hätte achten müssen, abhängen.
3. LRI haftet niemals für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, erlittenen Verlusten und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen. Wenn trotz der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung von LRI besteht, kommt ausschließlich direkter Schaden an gelieferten Produkten für eine Entschädigung in Frage. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden: ▪ die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit die Feststellung sich auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht; ▪ die eventuellen angemessenen Kosten, die aufgewendet werden, um die mangelhafte Leistung von LRI im Einklang mit dem Vertrag zu bringen, soweit diese LRI zuzurechnen sind; ▪ angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden aufgewendet werden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
4. Im Falle einer Forderung des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der von LRI eingesetzten selbstständigen Hilfspersonen muss sich der Auftraggeber optimal bemühen, mit dieser Hilfsperson eine außergerichtliche Lösung des Streits zu finden. Wenn der Auftraggeber, der im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, aufgrund einer solchen Forderung eine gerichtliche Auseinandersetzung beginnt, ist er verpflichtet, diese Hilfsperson ausschließlich, unter Ausschluss von LRI, gerichtlich in Anspruch zu nehmen, bevor er seine etwaigen Rechte gegen LRI geltend macht.
5. Wenn trotz der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine weitergehende Haftung von LRI bestehen sollte, ist die Haftung auf maximal den Rechnungswert des Vertrags beschränkt, zumindest auf den Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung bezieht.
6. Die Haftung beläuft sich niemals auf einen Betrag, der höher ist als der Betrag, der in

LRI B.V. / Kaagstraat 25 / 8102 GZ Raalte Netherlands info@LRI.nu www.LRI.nu 0031 (0) 572 700 282

Bezug auf den betreffenden Fall gemäß der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von LRI gezahlt wird.

7. Abweichend von der gesetzlichen Verjährungsfrist beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und Einwände gegen LRI ein Jahr.
8. Abweichend von Absatz 1 verjähren Ansprüche und Einwände, die Verbrauchern zustehen und auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass die gelieferten Produkte nicht dem Vertrag entsprechen, nach Ablauf von zwei Jahren. Das Recht auf Einreichung einer Forderung oder Einwands durch einen Verbraucher wegen der Behauptung, dass ein geliefertes Produkt nicht dem Vertrag entspricht, erlischt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Mangels keine Beanstandung erfolgt ist.
9. Mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LRI wird der Auftraggeber LRI von allen Ansprüchen Dritter aus jeglichem Grund, die sich aus der Durchführung des Vertrags durch LRI oder aus der Nutzung der von LRI gelieferten Produkte ergeben, freistellen.

ARTIKEL 13. | EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle von LRI gelieferten Produkte bleiben sein Eigentum, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
3. Wenn Dritte Beschlagnahme der Produkte vornehmen, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, LRI hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der Auftraggeber erteilt LRI oder von LRI bestimmten Dritten bedingungslose Zustimmung, alle Orte zu betreten, an denen sich die Produkte befinden, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers ist LRI berechtigt, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. Alle damit verbundenen angemessenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

ARTIKEL 14. | ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf jeden Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Die Parteien werden erst dann die Gerichte anrufen, nachdem sie sich nach besten Kräften bemüht haben, den Streit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
3. Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, wird ausschließlich das für den Sitz von LRI zuständige Gericht zur Entscheidung über Streitigkeiten bestimmt.

LRI B.V. / Kaagstraat 25 / 8102 GZ Raalte Netherlands info@LRI.nu www.LRI.nu 0031 (0) 572 700 282